

Infodienst Landwirtschaft 3/2012

Außenstelle Mockrehna



Genehmigungsbehörden:

*Landkreis Nordsachsen:
LRA Torgau
Telefon: 03421 758-1080*

*Landkreis Leipzig:
LRA Borna
Telefon: 03433 777-1478*

*Stadt Leipzig:
Liegenschaftsamt
Telefon: 0341 123-5693*

*Landkreis Mittelsachsen:
LRA Freiberg
Telefon: 03731 799-4156*

*Landkreis Zwickau:
LRA Werdau
Telefon: 0375 4402-26330*

*Stadt Chemnitz:
Grünflächenamt
Telefon: 0371 488-6715*

*Vogtlandkreis:
LRA Plauen
Telefon: 03741 392-1990*

*Erzgebirgskreis:
LRA Marienberg
Telefon: 03735 601-6150*

*Landkreis Meißen:
LRA Großenhain
Telefon: 03522 303-2194*

*Stadt Dresden:
Umweltamt
Telefon: 0351 488 9443*

*Landkreis
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:
LRA Pirna
Telefon: 03501 515-1508*

*Landkreis Bautzen:
LRA Kamenz
Telefon: 03578 7871-61400*

*Landkreis Görlitz:
LRA Löbau
Telefon: 03585 4429-55*

Ansprechpartner LfULG:

*Frank Schubert
Telefon: 0351 8928-3114
E-Mail: frank.schubert2@
smul.sachsen.de*

Kauf und Verkauf von Flächen

Werden in Sachsen land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ab einer Größe von 0,5 ha verkauft, beantragt der Notar bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt bzw. bei der Kreisfreien Stadt die Genehmigung dazu. Mit dieser sog. Grundstücksverkehrskontrolle soll die Agrarstruktur in Sachsen erhalten und verbessert werden. Dies ist möglich, wenn die Landwirtschaft vor dem Ausverkauf ihres Bodens geschützt wird und die Betriebe nachhaltige Entwicklungschancen auf Eigentumsfläche haben. Zudem sollen Spekulationen durch außerlandwirtschaftliche Kapitalanleger verhindert werden und eine verbrauchernahe Nahrungsmittelversorgung auch in Zukunft erhalten bleiben.

Fristen

Nachdem sich die Vertragspartner (Verkäufer und Käufer) mit einem notariellen Kaufvertrag über die Vertragsbedingungen geeinigt haben und der Notar die Genehmigung beantragt hat, muss die Behörde innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden. Falls eine erweiterte Prüfung erforderlich ist, kann die Behörde mit einem Zwischenbescheid die Frist auf zwei Monate verlängern. Liegen Bedingungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach Reichssiedlungsgesetz vor, kann die Frist zur Prüfung des Vorkaufsrechts auch auf drei Monate verlängert werden.

Entscheidungen der Behörde

- Genehmigung bzw. Negativzeugnis
- Genehmigung unter Auflagen/Bedingungen
- Versagung der Genehmigung
- Prüfung des Vorkaufsrechts (in Sachsen ab 2 ha)

Genehmigung unter Auflagen

Dieser Fall liegt dann vor, wenn durch Auflagen und Bedingungen der Versagungsgrund der „ungesunden Bodenverteilung“ ausgeräumt wird und ein siedlungsrechtliches Vorverkaufsrecht nicht ausgeübt werden kann.

Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung wird in der Regel nicht erteilt, wenn der Versagungsgrund der „ungesunden Bodenverteilung“ vorliegt. Dieser ist gegeben, wenn ein Nichtlandwirt eine landwirtschaftliche Fläche erwirbt und ein Haupt- oder Nebenerwerbslandwirt die Fläche zur Aufstockung seines Betriebs benötigt und erwerben will.

Wegen Preismissbrauch kann die Genehmigung versagt werden, sobald der Veräußerungspreis 50 % über dem ortsüblichen Verkehrswert von landwirtschaftlichen Flächen liegt und ein Landwirt dadurch am Kauf gehindert wird.

Werden landwirtschaftliche Flächen durch den Kaufvertrag unwirtschaftlich geteilt bzw. verkleinert, liegt ebenfalls ein Versagungsgrund vor.

Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht kann zugunsten eines Landwirts ausgeübt werden, wenn in einem Grundstückskaufvertrag überwiegend landwirtschaftliche Flächen an einen Nichtlandwirt veräußert werden und diese Flächen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Als Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts muss das Erwerbsinteresse von einem aufstockungsbedürftigen und leistungsfähigen Landwirt vorliegen.

Die Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS) übt das Vorkaufsrecht im Auftrag des Freistaates Sachsen aus. Die SLS ist das gemeinnützige Siedlungsunternehmen in Sachsen und hat ihren Sitz in Meißen.

Genehmigungsbehörden

Genehmigungsbehörden sind die Unteren Landwirtschaftsbehörden. Sie haben ihren Dienstsitz bei den Landratsämtern (LRA) und Kreisfreien Städten.

Weitere Informationen im Faltblatt: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11405>

GQS_{SN} ist aktualisiert

Die aktuelle Version 2012 der „Gesamtbetrieblichen Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen“ – GQS_{SN} – ist fertig gestellt und steht als Online- und Druckversion ab Juli 2012 den GQS_{SN} Nutzern zur Verfügung. Die elektronische Fassung eGQS_{SN} auf CD-ROM erscheint voraussichtlich einen Monat später.

Die eGQS_{SN} CD-ROM 2012 ist eine ausgereifte und zuverlässige Produktversion. Im Vergleich zur Papiervariante bietet sie sogar Vorteile. So entfällt das Aussortieren von Checklisten und die Ergebnisse des Vorjahres werden angezeigt. Zudem ist sie mit einem Bezugspreis von 10 Euro deutlich günstiger.

Neu mit Öko-Richtlinien

Auf der neuen CD-ROM und in der Onlineversion sind die EU-Öko-Richtlinien sowie die Verbandsrichtlinien der Ökoverbände (Bioland, Naturland, Demeter und Gäa) in die Checklisten eingearbeitet.

Notfallcheck

Im Notfall kann mit dem GQS_{SN}-Notfallcheck die Aufrechterhaltung des Betriebs sichergestellt werden. Bei Ausfall der Betriebsverantwortlichen enthält er alle wichtigen Informationen für die Organisation von Familie und Betrieb. Der Notfallcheck steht in der Onlineversion, in der eGQS_{SN}-Version und im Internet zur Verfügung.

Die GQS_{SN}-Nutzer erhalten außerdem den kostenlosen GQS_{SN}-Infobrief. Die aktuelle Ausgabe enthält Informationen zu den Themen Pflanzenbau, Tierhaltung, Biogas, Bioabfallverordnung und zur Meldepflicht des Schmallenberg-Virus.

GQS_{SN} und eGQS_{SN} sind erhältlich beim LfULG. Weitere Informationen unter: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/2851.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Tobias Pohl

Telefon: 0351 2612-2502

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de

Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot

Zur Vermeidung von Ernte-, Transport- und Lagerverlusten für die Erntekampagnen im Jahr 2012 hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot erlassen. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 1. Mai 2012. Sie endet jeweils mit Ablauf folgender Kalendertage:

■ für die Getreide- und Hülsenfruchternte am	15.09.2012
■ für die Getreide- und Hülsenfruchternte in Gebirgslagen am	15.10.2012
■ für die Futter- und Maisernte am	31.10.2012
■ für die Hackfruchternte (einschließlich Zuckerrüben- und der zur Vermeidung von Leerfahrten und Silierverlusten technologisch gebundenen Zuckerrübentrockenschnitzel-Transporte) am	31.12.2012

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen, zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten, zu Einrichtungen des Landwarenhandels, zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen bzw. für Transporte zwischen diesen Stellen und zur Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge. Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen. Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

Ansprechpartner SMUL:

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-2385

E-Mail: michael.kassner@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG und SMUL

Broschüren und Faltblätter

- VODAMIN – Ein Projekt zur Lösung von Wasserproblemen in Bergbauregionen
- Kauf und Verkauf von Landwirtschaftsflächen
- Geschnittene Hecken
- Gesunde Kleinstrauchrosen

- Gartensalate
- Brom-, Erd-, Johannis-, Kulturheidel-, Stachel-, Himbeeren ... im Garten
- Sommerschnittblumen
- Schnittstauden
- Anbau von Zwischenfrüchten
- Tierzuchtreport 2012
- Energiepflanze Sorghum
- Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen 2010/11
- Sächsischer Agrarbericht in Zahlen 2011 (verfügbar ab 2.7.2012)

Schriftenreihen (pdf-Dokumente)

- Freilandschnittstauden im Frühjahr (Heft 17/2012)
- Gesundheitsanalyse Schwein (Heft 18/2012)
- Bilanzierungsmethoden und Versorgungsniveau für Humus (Heft 19/2012)
- Wirksamkeit von Impfstrategien gegen Salmonelleninfektionen (Heft 20/2012)
- Embryotransfer beim Pferd (Heft 22/2012)
- Arsen und Cadmium in Winterweizen (Heft 23/2012)
- Ergebnisse mehrjähriger Sortenversuche Sorghumhirsen (Heft 24/2012)
- Alternative Förderansätze für natürliche biologische Vielfalt (Heft 25/2012)

Detaillierte Informationen unter:
www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Birgit Seeber

Telefon: 0351 2612-9118

E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG

Datum	Thema	Ort
03.07.12 09:00 Uhr	Feldtag	Prüffeld Forchheim, Wernsdorfer Str. 23, 09509 Pockau
06.07.12 14:00 Uhr	Festveranstaltung „90 Jahre Lehre und Forschung für den Gartenbau in Pillnitz“	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
06.07.12 18:00 Uhr	Lange Nacht der Wissenschaften	Hochschule für Technik und Wirtschaft, Pillnitzer Platz 1, 01326 Dresden-Pillnitz
07.07.12 09:00 Uhr	Pillnitzer Gartentag	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12 (Tor 3), 01326 Dresden-Pillnitz
17.07.12 10:00 Uhr	Anwenderseminar „Futterbau bei Wetterextremen“	Prüffeld Forchheim, Wernsdorfer Str. 23, 09509 Pockau
18.07.12 09:30 Uhr	Fachtagung Beet- und Balkonpflanzen	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
10.08.12	Versuchsfeldbegehung Zwiebeln	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
17.08.12	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
27.08.12 – 31.08.12	DLG-Herdenmanager Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.08.12	Fachveranstaltung Energiepflanzen	Vereinshaus „Narrenklause“, Falkenberger Straße 10, 04880 Trossin
30.08.12	Anwenderseminar „Aktuelle Themen für Berufsschullehrer“	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
01.09.12 10:00 Uhr	Praxistag für Kaninchenhalter	Vereinshaus der Geflügel- und Rassekaninchenzüchter, Niederhofstraße 5a, 02708 Rosenbach OT Herwigsdorf

Datum	Thema	Ort
04.09.12	Schulung für Häckslerfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.09.12	Versuchsfeldbegehung Apfel	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
07.09.12	Fachtagung Qualitätsgetreide	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
07.09.12	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
08.09.12 10:00 Uhr	Arbeitskreis Sondergeflügel	Restaurant „König-Albert-Bad“, Blumenstraße 2, 02708 Löbau
13.09.12	Fachveranstaltung „Ländliche Neuordnung – Werkzeugkasten der Landentwicklung“	Kulturscheune Börtewitz, Neue Straße 1d, 04704 Bockelwitz OT Börtewitz
13.09.12 10:00 Uhr	Betriebswirtschaftl. Fachgespr. Milch „Tiergesundheit und deren ökonomische Betrachtung“	Sächsischer Landeskontrollverband e.V., August-Bebel-Str. 6, 09577 Lichtenwalde
20.09.12 10:00 Uhr	Betriebswirtschaftliches Fachgespräch Schwein	Sächsischer Landeskontrollverband e.V., August-Bebel-Str. 6, 09577 Lichtenwalde
25.09.12	Sächsischer Geflügeltag	Landgasthof Deuben, Leipziger Straße 65, 04828 Deuben
25.09.12 – 26.09.12	Praktikerseminar Biogas für Anlagenfahrer (Teil I)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
26.09.12	Köllitscher Fachgespräch „Tierhaltung“	LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.09.12	Sächsischer Fleischrindtag	Limousin-Hof Michael Klemm, Hauptstraße 70a, 01762 Hartmannsdorf

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert,

Telefon: 0351 2612-9106

E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter:

www.smul.sachsen.de/vplan

Außenstelle Mockrehna

Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen

Hinweise zu den Vor-Ort-Kontrollen (VOK) 2012

Die Auswahl der Kontrollbetriebe erfolgt zentral für Sachsen Ende Juni über die sogenannte Risikoauswahl.

Bei den zur VOK ausgewählten Betrieben werden **alle** Schläge kontrolliert:

- 50% visuell
- 50% durch Messung

Die Schlaggrenzen müssen eindeutig erkennbar sein. Sind die Grenzen nicht durch feste markante Punkte in der Natur definiert, so sind Pfähle zu setzen. Dies ist auch beim Anbau gleicher Kulturen auf zwei direkt nebeneinander liegenden Schlägen und beim Grünland zu beachten.

Kann vor Ort keine Grenze festgestellt werden bzw. kann der zu kontrollierende Betrieb keine Grenze zeigen, gilt die beantragte Fläche als nicht vorgefunden.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, alle Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) zu halten. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die aus der Produktion genommenen, sondern für **alle** beantragten Flächen. Die Pflege ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Verbuschungen und kleine Bäumchen sind ein Indiz dafür, dass diese Fläche nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet wurde. Werden solche Flächen vor Ort vorgefunden, können diese bei der Bewilligung in den einzelnen Förderprogrammen nicht berücksichtigt werden.

Unterbrechung der Beihilfefähigkeit von Flächen im Rahmen Agrarförderung durch Baumaßnahmen

Jede im Antrag Agrarförderung aufgeführte Fläche muss das gesamte Kalenderjahr beihilfefähig sein.

Baumaßnahmen, z. B. Straßenbau, Gas- und Stromleitungsverlegungen und auch daraus resultierende Erdablagerungen unterbrechen die Beihilfefähigkeit, weil die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der betroffenen Teilfläche stark eingeschränkt ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Größe der betroffenen Fläche, Feldstück- und Schlagbezeichnung der Außenstelle mitzuteilen. Auf einer beigefügten Feldblockskizze ist die Lage der entzogenen Fläche zu kennzeichnen. Die gemeldeten Abgänge werden sanktionslos aus der Beantragung gestrichen. Wird eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit nicht angezeigt, so ist diese Feststellung im folgenden Verfahren sanktionsrelevant.

Feldblockpflege – in eigener Sache

Für die Feldblockpflege ist es erforderlich, bestimmte Flächen visuell zu begutachten bzw. vor Ort zu messen. Wir bitten um Verständnis, wenn aus diesem Grund die zuständigen Mitarbeiter diese Fläche betreten.

CC-Broschüre und Checkliste

Unter dem Link <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1051.htm> können die aktuelle Checkliste für CC und die CC-Broschüre abgerufen werden.

Sachgebiet Investitionsförderung und Fachrecht

Clomazone-Anwendungsbestimmungen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hatte im September 2011 für alle Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Clomazone zunächst das vollständige Ruhen der Zulassung angeordnet. Betroffen waren die Mittel Brasan, Centium 36 CS, Cirrus, Colzor Trio, CS 36, Echelon, Gamit 36 CS, und Nimbus CS.

Nach Festsetzung verschärfter Anwendungsbestimmungen wurde das Ruhen wieder aufgehoben.

Mit Schreiben vom 13.06.2012 hat das BVL nun für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Clomazone einige Anwendungsbestimmungen verändert festgesetzt. Diese Änderungen dienen der Präzisierung und Klarstellung, zudem wurden in einigen

Ansprechpartner:

Bettina Geißler

Telefon: 034244 531-24

Telefax: 034244 531-50

E-Mail: bettina.geissler@smul.sachsen.de

Annerose Hoffmann

Telefon: 034244 531-45

Telefax: 034244 531-50

E-Mail: annerose.hoffmann@smul.sachsen.de

Gudrun Walther

Telefon: 034244 531-44

Telefax: 034244 531-50

E-Mail: gudrun.walther@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:

Erhard Jörend

Telefon: 034244 531-19

Telefax: 034244 531-50

E-Mail: erhard.joerend@smul.sachsen.de

Anwendungsbestimmungen die Schwerpunkte der zu beachtenden Sachverhalte verändert.

Die aktuellen Anwendungsbestimmungen sind zur Aussaat des Winterrapss 2012 zu beachten:

NT127 (ersetzt NT126) Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18:00 Uhr und 09:00 Uhr erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20 °C vorhergesagt sind. Wurden Tageshöchsttemperaturen von über 25 °C vorhergesagt, darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT145 Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT146 Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT149 Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.

NT151 (ersetzt NT147) Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 100 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Zu allen übrigen Flächen ist ein Abstand von 5 m einzuhalten.

NT152 (ersetzt NT148) Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.

NT153 (ersetzt NT150) Spätestens einen Tag vor der Anwendung von Clomazonehaltigen Pflanzenschutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

Weitere Auflagen sind:

NW 701 bzw. 706: (gekürzt) Bei einer Hangneigung der behandelten Fläche von über 2 % sind 10 bzw. 20 m Abstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Es muss sich dabei um einen bewachsenen Randstreifen mit geschlossener Pflanzendecke handeln. Nicht erforderlich bei Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren oder wenn ausreichend Auffangsysteme für abgeschwemmtes Wasser und Boden vorhanden sind.

Ansprechpartner:

Cornelia Miersch

Telefon: 034244 531-46

Telefax: 034244 531-50

E-Mail: cornelia.miersch@smul.sachsen.de

Karin Ruscher

Telefon: 034244 531-26

Telefax: 034244 531-50

E-Mail: karin.ruscher@smul.sachsen.de

Ansprechpartner in der Außenstelle Mockrehna

Vorwahl: 034244, Stand: 01.07.2012

Name	Sachgebiet/Funktion	Tel.-Nr.
Bretschneider, Petra	Leiterin der Außenstelle	531-12
Merbold, Yvonne	Sachgebietsleiterin 2 und 3 Stellvertretende Leiterin der Außenstelle	531-30
Schmidt, Marita	Mitarbeiterin Allgemeine Verwaltung, Vorzimmer Leiterin der Außenstelle	531-11
Posse, Dietmar	Hausmeister	531-41
Geißler, Bettina	Sachbearbeiterin Fördervollzug (Betriebsprämie)	531-24
Behrendt, Andrea	Sachbearbeiterin Fördervollzug (GIS)	531-21
Eysoldt, Elke	Sachbearbeiterin Fördervollzug (GIS)	531-28
Jörend, Erhard	Sachbearbeiter Fördervollzug (CC)	531-19
Walther, Gudrun	Sachbearbeiterin Fördervollzug (Betriebsprämie, Ausgleichszulage)	531-44
Hoffmann, Annerose	Sachbearbeiterin Fördervollzug (Betriebsprämie, Zahlungsansprüche)	531-45

Name	Sachgebiet/Funktion	Tel.-Nr.
Hendriok, Gerd	Sachbearbeiter Fördervollzug (Abrechnung, investive Förderung)	531-36
Becker, Claudia	Sachbearbeiterin Fördervollzug (Widersprüche, Rückforderungen)	531-20
Mehlert, Marina	Sachbearbeiterin Fördervollzug (AuW, LU)	531-32
Schreiber, Lars	Sachbearbeiter Fördervollzug (AuW, NE)	531-38
Bröse, Grit	Sachbearbeiterin Fördervollzug (InVeKoS)	531-29
Kauerauf, Angelika	Mitarbeiterin Fördervollzug	531-10
Forstner, Marcus	Mitarbeiter Fördervollzug (InVeKoS)	531-16
Baumberger, Sabine	Mitarbeiterin Fördervollzug (Zeit-AK)	531-33
Schuchardt, Stephan	Mitarbeiter Fördervollzug (Zeit-AK)	531-18
Galland, Kathrin	Sachbearbeiterin Investitionsförderung (Stammdaten)	531-27
Birnbaum, Kathrin	Sachbearbeiterin Investitionsförderung (Stammdaten)	531-52
Zehrfeld, Matthias	Sachbearbeiter Investitionsförderung (Bau)	531-13 (Mo + Di)
Miersch, Cornelia	Sachbearbeiterin Bildung und Fachrecht (Pflanzenbau)	531-46
Ruscher, Karin	Sachbearbeiterin Bildung und Fachrecht (Pflanzenbau)	531-26
Schneider, Katharina	Sachgebietsleiterin Naturschutz	531-17
Dr. Franke, Christian	Referent Natura 2000	531-55
Schrage, Daniel	Sachbearbeiter Natura 2000	531-37
Rothe, Susanne	Sachbearbeiterin Fachaufgaben Naturschutz	531-35
Zaplata, Norbert	Sachbearbeiter Fachaufgaben Naturschutz	531-48
Albrecht, Cornelia	Sachbearbeiterin Naturschutzförderung	531-39
Kremer, Jana	Sachbearbeiterin Naturschutzförderung	531-53
Bürger, Karin	Sachbearbeiterin Naturschutzförderung	531-23
Herber, Edith	Mitarbeiterin Naturschutzförderung	531-31
Schimmel, Steffi	Mitarbeiterin Naturschutzförderung	531-22

Sachgebiet Naturschutz

Kartierarbeiten

Noch bis zum Herbst sind Kartierer im Amtsbereich unterwegs und betreten möglicherweise auch Flächen von Antragstellern. Wir bitten die Antragsteller und Eigentümer, den Kartierern den Zutritt zu den Flächen zu gewähren. Sie erfassen naturschutzfachlich wertvolle Flächen gemäß der FFH-Richtlinie, das sogenannte FFH-Grobmonitoring. Die Kartierarbeiten werden durch die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft durchgeführt. Der Freistaat Sachsen meldet der EU aller sechs Jahre den Zustand der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten. In diesem Jahr werden die FFH-Gebiete „Dommitzcher Grenzbach“, „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“, „Dahle und Tauschke“ sowie „Collmberg und Oschatzer Kirchenwald“ und die Messtischblätter 4342 „Bad Schmiedeberg“ (in etwa Bad Schmiedeberg – Trossin – Kossa), 4443 „Torgau West“ (in etwa Weidenhain – Torgau – Audenhain), 4643 „Dahlen“ (in etwa Müglitz – Dahlen – Fremdiswalde), 4644 Oschatz-Merkwitz (in etwa Dahlen – Cavertitz – Oschatz) kartiert.

Das Bibermanagement geht weiter!

Im Auftrag des LfULG stehen seit Anfang Juni 2012 beim Verein Dübener Heide e. V. wieder Ansprechpartner bei Problemen mit dem Biber bereit. Konflikte zwischen Biber und Landnutzung können sich beispielsweise durch Überstauung von Flächen, Fraß- und Nageschäden oder Bautätigkeiten von Meister Bockert ergeben.

Ansprechpartner Außenstelle Zwickau:

Dr. Christian Franke
Telefon: 034244 531-55
Telefax: 034244 531-50
E-Mail: christian.franke@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:

Naturpark Dübener Heide,
Naturparkhaus
Neuhofstraße 3, 04849 Bad Dübener Heide
Telefon: 034243 717211
Telefax: 034243 342009
Mobil: 0177 4261422 (Janine Meißner)
Mobil: 0152 27333967 (Andreas Brühl)
E-Mail: bibermanagement@naturpark-duebener-heide.com

Ansprechpartner LfULG:

Daniel Schrage
Telefon: 034244 531-37
Telefax: 034244 531-50
E-Mail: daniel.schrage@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Präsidialabteilung/Öffentlichkeitsarbeit

Birgit Seeber, Telefon: +49 351 2612-9118, Telefax: +49 351 2612-9099, E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Außenstelle Mockrehna

Schildauer Str. 18, 04862 Mockrehna

Petra Bretschneider, Telefon: +49 34244 531-12, Telefax: +49 34244 531-50, E-Mail: mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Außenstelle Rötha

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

22.06.2012

Gesamtauflagenhöhe:

8.600 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.